

Änderung der MIGA-Konvention

A. Vorbemerkung

Zur Anpassung der seit 1985 substantiell unveränderten MIGA-Konvention an aktuelle Marktentwicklungen und um der MIGA die Möglichkeit zu geben, ihr Entwicklungsmandat effizienter zu verfolgen, wurden im Gouverneursrat der MIGA folgende Änderungen empfohlen und im Oktober 2010 umgesetzt:

1. Absicherung von alleinstehenden Darlehen ("stand alone debt")
2. Anpassung des Verfahrens zur Registrierung von Investoren ("investor registration")
3. Ausdehnung des Anwendungsbereichs zur Risikoabsicherung von bestehenden Investitionen ("coverage for existing assets")
4. Abschaffung der Voraussetzung einer gemeinsamen Antragstellung von Investor und Gastland zur Autorisierung der Absicherung von spezifischen nicht-kommerziellen Risiken

I. Absicherung von alleinstehenden Darlehen

Die MIGA war bisher nur dann in der Lage Darlehen zu versichern, wenn auch eine Beteiligungsdeckung für einen Gesellschafter der entsprechenden Projektgesellschaft übernommen wurde.

In der internationalen Praxis der Investitionsversicherer ist es üblich, auch stand alone debt abzusichern, das dazu dient, ein spezielles förderungswürdiges Vorhaben zu finanzieren. Die MIGA passt sich insoweit der internationalen Praxis an.

Mit dieser Erweiterung wird der MIGA ermöglicht, im Interesse der Entwicklungs- und Schwellenländer auch Bankdarlehen für förderungswürdige Vorhaben zu mobilisieren. Vorhaben werden in aller Regel durch Eigenkapital- **und** Fremdkapital realisiert. Daher dürfte sich diese Veränderung positiv auf Entwicklungs- und Schwellenländer auswir-

ken, denn mit den zusätzlichen Absicherungsmöglichkeiten steigen die Chancen, Banken für die Vergabe von langfristigen Darlehen an Projekte im Ausland zu gewinnen. Da mit Investitionen regelmäßig auch die Schaffung von Arbeitsplätzen einhergeht, wird sich diese Veränderung auch positiv auf die wirtschaftliche und soziale Lage in den entsprechenden Ländern auswirken.

II. Anpassung des Verfahrens zur Registrierung von Investoren

Bei dieser Änderung der Konvention handelt es sich um eine Vereinfachung MIGA-spezifischer formaler Anforderungen. Bislang können Investitionen nur dann versichert werden, wenn der Antrag vorliegt, bevor mit der Investition begonnen wird. Nunmehr besteht die Möglichkeit, Investitionen auch dann abzusichern, wenn andere Schriftstücke (Willenserklärungen) als das bisher vorgeschriebene Antragsformular vorliegen. Das heißt, schriftliche Willenserklärungen jeder Form werden als Antrag auf Übernahme einer Investitionsgarantie akzeptiert und registriert. Dies stellt eine Vereinfachung des Verfahrens dar und dürfte das Antragsverfahren beschleunigen.

III. Ausdehnung des Anwendungsbereichs zur Risikoabsicherung von bestehenden Investitionen

Hinsichtlich der Möglichkeit auch Leistungen eines Investors abzusichern, die vor Antragstellung erbracht wurden, war die MIGA bisher wesentlich eingeschränkter als andere Investitionsversicherer. Nur bei Neuinvestitionen im Zusammenhang mit einem derivativen Erwerb war die Absicherung bestehender Investitionen bisher für die MIGA möglich.

Durch die umfassende Neuregelung hat sich die MIGA nun eine Reihe von Möglichkeiten eröffnet, auch bestehende Investitionen abzusichern.

Generell gilt weiter, dass auch zukünftig der Schwerpunkt der MIGA auf der Absicherung von neuen Investitionen liegen soll. Als feste Ausnahmen von dieser Regel sind in Zukunft folgende Situationen vorgesehen:

1. Bei Erweiterung einer bestehenden Investition kann die ursprüngliche Investition unabhängig von Höhe und Alter in die Garantie einbezogen werden.
2. Die Re-Investition von Erträgen bestehender Investitionen im Gastland kann unabhängig von der Form der Kapitalanlage abgesichert werden.

3. Der derivative Erwerb bestehender Investitionen ist auch ohne die Vornahme weiterer Investitionen absicherungsfähig.
4. Bestehende Investitionen als Teil eines Portfolios neuer und bestehender Investitionen sind absicherungsfähig.
5. Bestehende Investitionen können abgesichert werden, wenn der Investor ein mittel- oder langfristiges Engagement für das Vorhaben beweist und die MIGA davon überzeugt ist, dass das Vorhaben große entwicklungspolitische Wirksamkeit im Gastland hat.

Uns ist bekannt, dass aufgrund der zunehmenden Relevanz des Risikomanagements für Unternehmen zunehmend auch Bedarf für die Absicherung von bestehenden Investitionen gesehen wird. Nach Ansicht unserer Gesprächspartner aus der Wirtschaft reichen die vorhandenen Absicherungsmöglichkeiten durch private Investitionsabsicherer jedoch nicht aus, um diesen Bedarf zu decken. Hier rundet die Erweiterung das Angebot der MIGA ab.

IV. Abschaffung der gemeinsamen Antragstellung von Investor und Gastland

Bei dieser Änderung der Konvention handelt es sich ebenfalls um eine Vereinfachung MIGA-spezifischer Anforderungen.

Die MIGA verlangt generell ein "host country approval", also die Zustimmung des Gastlandes zur Garantieübernahme für ein Projekt. Darüber hinaus war es bisher bei Abweichungen vom Standardkatalog der politischen Risiken, wie z.B. der Übernahme von Terrorrisiken, nötig, dass Investor und Gastland gemeinsam einen Antrag auf Erweiterung der Garantie stellen. Dieses Erfordernis stellte für den Investor eine zusätzliche Hürde auf dem Weg zu einer angemessenen Deckung dar und führt erfahrungsgemäß zu Verzögerungen.

B. Fazit

Im Ergebnis dürften die vorgeschlagenen Veränderungen ("investor registration" und Abschaffung der gemeinsamen Antragstellung) zu einer Vereinfachung und Beschleunigung des Entscheidungsverfahrens führen.

Daneben wird die Ausweitung des Garantieschutzes ("stand alone debt" und "coverage for existing assets") MIGA Garantien für Unternehmen und Banken attraktiver machen und damit verstärkte Investitionen in Entwicklungs- und Schwellenländern zur Folge

haben. Die Veränderungen dürften dabei aller Voraussicht nach eine Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen und der sozialen Situation in den Anlageländern durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze bewirken.

Hamburg, den 5. Mai 2011

RWI